



Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Ruanda Stiftung Familie Christian Schleuning“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Landau.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist jeweils in Afrika die Hilfe für kleinere Kinder in Not und die Förderung des Unternehmertums zur Eigenentwicklung der Gesellschaft.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch
 1. die liebevolle Betreuung und Erziehung von Kindern,
 2. die Sicherung der medizinischen und materiellen Versorgung,
 3. den Bau und die Unterhaltung von Kinder- und Jugendunterkünften,
 4. die Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung.

Zur Erfüllung dieser Stiftungszwecke kann die Stiftung weitere Stiftungsmittel einwerben sowie Unternehmen und/oder Unternehmensanteile, die jeweils dem Stiftungszweck (Zweckbetriebe) dienen, erwerben, halten, betreiben und veräußern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. dem Anfangsvermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts sowie
 2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen (Zustiftungen).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit, sofern nicht einzelne Mitglieder des Vorstandes entsprechend § 7 Abs. 6 dieser Satzung angestellt sind, ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, sofern sie angemessen sind. Näheres regelt der Vorstand durch einen vom Stiftungsrat zu genehmigenden Beschluss über die Aufwandsentschädigungen.
- (3) Sofern der Vorstand und/oder der Stiftungsrat nur jeweils aus einem Mitglied bestehen und vorübergehend Hindernisse in der Ausübung des Amtes (z.B. Krankheit oder ähnliches) bestehen, können sich in Angelegenheiten, die nicht ohne Nachteil für die Stiftung sind (Eilentscheidungen), der jeweilige Vorsitzende des Stiftungsrates und der Vorsitzenden des Vorstandes jeweils gegenseitig vertreten (Vertreter im Verhinderungsfall).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand wird durch den Stifter berufen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestellt der Stiftungsrat ein neues Mitglied. Die Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Soweit der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, wählt er aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Soweit der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht ist dieses Mitglied geborener Vorsitzender. Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Zu Lebzeiten des Stifters bedürfen Beschlüsse des Vorstands seiner Zustimmung.
- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Nach den durch Zweck und Funktion bestimmten Anforderungen an die Geschäftstätigkeit der Stiftung können Mitglieder des Vorstandes nebenamtlich oder hauptamtlich tätig werden. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der angemessenen Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Bei der entgeltlichen Tätigkeit sind Art und Umfang der Dienstleistungen und der angemessenen Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln und bedürfen der Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt im Hinblick auf § 55 Abs. 1 Ziffer 3 AO und darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährden. Der Anstellungsvertrag bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, vertritt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende die Stiftung in allen anstellungsvertragsrechtlichen Angelegenheiten mit dem Vorstandsvorsitzenden. Sofern der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, kann der Stiftungsrat im Einzelfall die Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB erteilen oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates als Notvertreter nach §§ 86, 29 BGB bestellen. Die Anstellung ist jeweils für die Amtszeit des Vorstandes befristet.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere

1. die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an den Stiftungsrat,
 2. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an den Stiftungsrat,
 3. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln sowie
 4. die Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Stiftungsmittel auf Empfehlung des Stiftungsrats.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt, sofern mehrere Mitglieder bestellt sind durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Genehmigung des Stiftungsrates bedarf.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird durch den Stifter berufen.
- (2) Der Stifter gehört dem Stiftungsrat auf Lebenszeit an. Sofern mehrere Mitglieder im Stiftungsrat bestellt sind, besetzt er das Amt des Vorsitzenden des Stifterrates. Der Stifter bestellt seine Nachfolger auf Lebenszeit noch zu seinen Lebzeiten oder per Testament. Diese Regelung gilt auch für den von dem Stifter eingesetzten Nachfolger. Der Stifter kann auch bereits vor seinem Tod sein Amt auf einen Nachfolger übertragen. Der Stifter oder sein Nachfolger können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Soweit der Stiftungsrat nur aus einem Mitglied besteht ist dieses Mitglied geborener Vorsitzender.
- (3) Die Bestellung von weiteren Mitgliedern des Stiftungsrates für die Dauer von drei Jahren erfolgt durch den Stiftungsrat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sofern mehr als ein Mitglied im Stiftungsrat bestellt ist, wählt er aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrats nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
- (5) Der Stiftungsrat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

- (7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehört insbesondere
1. Empfehlung für die Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögen und der Stiftungsmittel.
 2. die Genehmigung von Haushaltsplan, Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
 3. Beauftragung der Prüfung der Jahresrechnung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
 4. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Stiftungsrates (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Stiftungsrates) und des Beirates.
 5. Der Stiftungsrat kann nach den durch Zweck und Funktion bestimmten Anforderungen an die Geschäftstätigkeit der Stiftung entsprechend § 7 Abs. 6 entscheiden, ob ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Vorstandes nebenamtlich oder hauptamtlich tätig werden.
 6. Entlastung des Vorstands.
 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung/Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Der Stifter hat auf Lebenszeit ein Vetorecht bei der Bestellung von neuen Mitgliedern des Stiftungsrates und der Änderung der Satzung.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Mitglieder des Beirates oder andere Sachverständige hinzuziehen, sofern die finanziellen Mittel der Stiftung dies zulassen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat, welcher grundsätzlich zahlenmäßig nicht begrenzt wird sollen sowohl Repräsentanten aus Politik und Wirtschaft, als auch künftige Zustifter angehören. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre; der erste Beirat wird durch die Stifter berufen, alle weiteren durch den Stiftungsrat. Der Vorstand kann dazu Vorschläge unterbreiten. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Eine Begrenzung der Anzahl der Mitglieder im Beirat kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit und ohne weitere Begründung erfolgen.

- (2) Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Tod, Niederlegung, die jederzeit zulässig ist oder Abberufung aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat.
- (3) Der Beirat ist beratend tätig. Er berät die Stiftung, insbesondere Vorstand und Stiftungsrat. Der Beirat soll darüber hinaus über die wesentlichen Punkte der Arbeit der Stiftung vom Vorstand unterrichtet werden.
- (4) Der Beirat besitzt keine Beschluss- oder Kontrollfähigkeit. Er ist kein Stiftungsorgan. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Ersatz auf die Ihnen entstanden Auslagen.
- (5) Sowohl die Mitglieder des Vorstandes als auch die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, beratend an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

§ 12

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Von der Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde wird nach § 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG abgesehen.

§ 13

Anfallberechtigung

Bei der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.